

HRZ

AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 16/98

Dortmund, 15.09.1998

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Richtlinien für die Überlassung von Räumen für Veranstaltungen in der  
Universität Dortmund

Seite 1 - 10

**Nichtamtlicher Teil:**

Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich  
Sondererziehung und Rehabilitation vom 17.02.1998

Seite 11 - 30

Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Stu-  
diengang Journalistik an der Universität Dortmund vom 9. April 1998

Seite 31 - 33

## RICHTLINIEN

für die Überlassung von Räumen für Veranstaltungen in der Universität Dortmund

Das Rektorat der Universität Dortmund hat in seiner Sitzung am 22.01.1997 beschlossen:

### § 1 (Allgemeine Grundsätze)

- (1) Die Räume der Universität Dortmund können im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach § 1 der Grundordnung der Universität Dortmund vom 31. Oktober 1989, in der Fassung der Änderung vom 21. Dezember 1995, auf Antrag zur Durchführung von wissenschaftlichen, kulturellen und anderen hochschulbezogenen Veranstaltungen vertraglich überlassen werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht. Die Überlassung kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung oder dem Abschluß einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden. Der Nachweis einer Sicherheitsleistung oder der Abschluß einer Haftpflichtversicherung ist i. d. R. erforderlich, wenn mehr als 100 Teilnehmer erwartet werden.
- (3) Der Antrag auf Abschluß des Überlassungsvertrages ist spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin der Veranstaltung bei der Universität Dortmund (Universitätsverwaltung, Dezernat 6) einzureichen. Bei Nichteinhaltung der Frist kann die Überlassung versagt werden.

Aus dem Antrag muß hervorgehen:

Veranstalter,

Gebäude, Raum, Vorraum, Platz,

Tag, Uhrzeit von .. bis ..,

Thema,

Art der Veranstaltung und ggf. Höhe des Eintrittsgeldes.

- (4) Über den Antrag entscheidet die Kanzlerin. Das Hausrecht des Rektors nach § 19 Abs. 2 Satz 3 Universitätsgesetz bleibt unberührt.
- (5) Der Antrag ist abzulehnen, wenn
1. die gewünschten Räume oder geeignete Ersatzräume nicht zur Verfügung stehen. Soweit Räume in Anspruch genommen werden, die einem Fachbereich oder einer Einrichtung dauernd überlassen sind, ist eine Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans bzw. der Leiterin oder des Leiters einzuholen; Hörsäle und Seminarräume stehen während der Vorlesungszeit i. d. R. nicht für Tagungen und ähnliche Veranstaltungen zur Verfügung;
  2. der Veranstaltung zwingende Rechts-, insbesondere Sicherheits- oder Unfallverhütungsvorschriften entgegenstehen;
  3. durch die Veranstaltung die Verwirklichung von Straftatbeständen oder der Aufruf zu strafbaren Handlungen droht;
  4. nach der Art der Veranstaltung davon auszugehen ist, daß die außerhalb des Vorlesungsbetriebs bestehende Höchstgrenze von 200 Veranstaltungsteilnehmern nicht eingehalten werden kann; dies betrifft insbesondere studentische Feten, bei denen eine Einlaßkontrolle verbunden mit einer sicheren Begrenzung der Teilnehmerzahl im Regelfall nicht möglich ist;
  5. die Gefahr besteht, daß während der Veranstaltung Hochschuleinrichtungen beschädigt werden;
  6. die Universität Dortmund nicht in der Lage ist, das für die Veranstaltung erforderliche eigene Personal zu stellen.
- (6) Soweit kein Ablehnungsgrund nach Absatz 5 gegeben ist, ist bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen, inwieweit die Veranstaltung für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule von Interesse ist. Geöffneten Veranstaltungen ist vor Veranstaltungen

mit geschlossenem Teilnehmerkreis (Mitgliederversammlungen u.ä.) grundsätzlich der Vorrang einzuräumen. Anträgen auf Überlassung von Räumen für Wahlkampfveranstaltungen von Wahlbewerbern für Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen wird aufgrund der Verpflichtung der Hochschule zu parteipolitischer Neutralität im Regelfall nicht entsprochen. Zum Zwecke der Religionsausübung werden grundsätzlich keine universitären Räume überlassen. Anträge der Studentenschaft (Allgemeiner Studentenausschuß, Studentisches Parlament, Ältestenrat, Fachschaften) können aus anderen als den genannten Gründen nur abgelehnt werden, wenn dies vom Rektorat beschlossen und begründet wird.

- (7) Mit Ausnahme der Anträge von Organen, Gremien und Funktionsträgern der akademischen Selbstverwaltung und der Studentenschaft werden Räume für Veranstaltungsreihen für höchstens ein Semester überlassen.
- (8) Werden Umstände i. S. d. Absatzes 5 nach Abschluß des Überlassungsvertrages bekannt, so ist die Universität berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Entsprechendes gilt für den Fall, daß das mitgeteilte Veranstaltungsthema ohne vorheriges Wissen der Kanzlerin seinem Wortlaut oder Inhalt nach geändert wird oder ein unvorhergesehenes Eigeninteresse der Universität an den überlassenen Räumen entsteht. Die Veranstalter erhalten in diesen Fällen das gezahlte Nutzungsentgelt zurück. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.
- (9) Stellt sich heraus, daß der Abschluß des Überlassungsvertrages durch falsche Angaben des Veranstalters erschlichen wurde, so sind weitere Anträge dieses Veranstalters grundsätzlich schon aus diesem Grund abzulehnen.

## § 2

### (Nutzungsentgelt, Vertragsschluß)

- (1) Für die Überlassung der Räume wird mit Ausnahme der in § 3 Abs.1 I. genannten Veranstaltungen ein Nutzungsentgelt (§ 5) erhoben, dessen Höhe sich nach der Art der Veran-

staltung (§ 3) und nach der Ausstattung des zugewiesenen Raumes (§ 4) richtet.

- (2) Die Universität teilt dem Veranstalter mit, unter welchen Bedingungen der Abschluß des Überlassungsvertrages erfolgen kann. Der Vertrag kommt durch die Bestätigung des Angebots durch den Veranstalter zustande. Soweit ein Nutzungsentgelt erhoben wird, muß die Bestätigung in schriftlicher Form erfolgen.
- (3) Das Nutzungsentgelt ist spätestens drei Tage vor dem geplanten Termin der Veranstaltung auf das Konto der Universitätskasse Bochum/Dortmund bei der Stadtsparkasse (BLZ 430 500 01) in Bochum unter Angabe der Verbuchungsstelle Epl. 06, Kapitel 0616, Titel 119 50, UT 04 zu überweisen. Der Einzahlungsbeleg ist zur Veranstaltung mitzubringen und der Hausverwaltung (Hausmeister) auf Verlangen vorzuzeigen.

### § 3

#### (Veranstaltungsarten)

- (1) Die Veranstaltungen werden wie folgt eingeteilt:

#### I. Veranstaltungen

- a) von Organen, Gremien und Funktionsträgern der akademischen Selbstverwaltung,
  - b) der Studentenschaft (Allgemeiner Studentenausschuß, Studentisches Parlament, Ältestenrat, Fachschaften),
  - c) von Studentischen Vereinigungen i.S.d. Absatz 2,
  - d) der Studentengemeinden,
  - e) von Fachbereichen oder Einrichtungen der Universität Dortmund oder anderer Hochschulen
  - f) von Vereinigungen mit dem satzungsmäßigen Zweck der Förderung der Universität Dortmund,
- soweit von den Veranstaltern kein Eintrittsgeld erhoben wird.

#### II. Veranstaltungen nach Ziffer I. mit Erhebung von Eintrittsgeld.

III. Veranstaltungen, die nicht in I. oder II. eingeordnet werden können.

- (2) Studentische Vereinigungen i.S.d. Absatz 1 sind Vereinigungen zur Förderung studentischer Interessen, die in dem bei der Universität Dortmund (Universitätsverwaltung, Dezernat 1) geführten Register eingetragen sind. Für die Eintragung ist ein Exemplar der Satzung der Vereinigung vorzulegen. Die Universität prüft die Satzung im Hinblick auf den satzungsmäßigen Zweck und auf ihre Vereinbarkeit mit der Rechtsordnung, insbesondere mit der Grundordnung der Universität. Die Eintragung erfolgt i.d.R. für ein Jahr und kann danach auf Antrag erneuert werden.

#### § 4

##### (Raumgruppeneinteilung)

Die Räume werden nach ihrer Größe und Ausstattung in Gruppen eingeteilt:

- a) Hörsäle,
- b) Seminarräume,
- c) Räume im Gästehaus, Baroper Straße,
- d) Ausstellungsflächen,
- e) Freiflächen (außen).

#### § 5

##### (Höhe des Nutzungsentgelts)

- (1) Das volle Nutzungsentgelt wird entsprechend den ortsüblichen Entgeltsätzen jährlich festgesetzt und ergibt sich aus der Preisliste im Anhang.
- (2) Für die Veranstaltungen, die von § 3 Abs.1 III. erfaßt werden, ist das volle Nutzungsentgelt zu zahlen; für Veranstaltungen, die von § 3 Abs.1 II. erfaßt werden, ist die Hälfte des vollen Nutzungsentgelts zu zahlen, jeweils auf volle DM nach oben aufgerundet.

Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 I. sind von der Zahlung eines Nutzungsentgelts befreit.

- (3) Werden Räumlichkeiten an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen benutzt, kann eine angemessene Pauschale festgesetzt werden. Das gleiche gilt für eine regelmäßige Nutzung an bestimmten Tagen über eine längere Dauer hinweg.
- (4) Finden die Veranstaltungen außerhalb der Dienstzeit oder der Öffnungszeiten der Gebäude statt, ist für den zusätzlichen Personalaufwand der Universität ein gesondertes Entgelt gemäß der Preisliste im Anhang zu entrichten. Dies gilt auch für den notwendigen Einsatz von Fremdfirmen. Im übrigen sind mit der Zahlung des Nutzungsentgelts sämtliche der Universität durch die Benutzung der Räume entstandenen Kosten abgegolten.

#### § 6

##### (Nichtinanspruchnahme von Räumen)

Wird ein vertraglich überlassener Raum nicht in Anspruch genommen, so ist vom Veranstalter anstelle des Nutzungsentgelts eine Verwaltungskostenpauschale nach Maßgabe der Preisliste im Anhang zu zahlen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Universität unverzüglich von der Nichtinanspruchnahme der Räume zu unterrichten.

#### § 7

##### (Benutzungsbedingungen)

- (1) Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und die ihm überlassenen Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Er hat durch geeignete Maßnahmen (Kartenausgabe, Einlaßkontrollen) sicherzustellen, daß die baupolizeilich vorgeschriebene Höchstbesucherzahl, wie sie in der Zuweisungsmittteilung ausgewiesen ist, nicht überschritten wird.

- (2) Die feuerpolizeilichen sowie bau- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Bei Filmvorführungen müssen die Sicherheitsbestimmungen für Lichtbildvorführungen eingehalten werden.
- (3) Das Angebot und der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen in den Räumlichkeiten ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, nicht gestattet.
- (4) Grobe Raumverschmutzungen sind unmittelbar nach der Veranstaltung vom Veranstalter auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (5) Für die Garderobendienste werden von der Universität keine Hilfskräfte zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Zuweisung von Räumen gilt nur für eigene Veranstaltungen des Veranstalters. Der Veranstalter ist zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung in anderer Form an Dritte nicht berechtigt. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt die Universität Dortmund zur Kündigung des Überlassungsvertrages.

§ 8

(Haftung)

- (1) Der Veranstalter haftet gegenüber der Universität für sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf den Grundstücken und in den Gebäuden der Universität verursachten Personen- und Sachschäden.
- (2) Sofern der Universität oder ihren Bediensteten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, haftet sie nicht für Personen- und Sachschäden, die dem Veranstalter oder Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen.

- (3) Der Veranstalter verpflichtet sich, die Universität und das Land Nordrhein-Westfalen von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden.

§ 9

(Benutzung der Sportstätten)

Für Veranstaltungen in den Innen- und Außenanlagen der Sportstätten der Universität Dortmund gilt die Benutzungsordnung für die Sportstätten der Universität Dortmund vom 16. September 1992 (AM 13/92).

§ 10

(Inkrafttreten)

Diese Richtlinien treten am Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Zuweisung von Räumlichkeiten und Erhebung von Nutzungsentgelt für Veranstaltungen in der Universität Dortmund vom 04.05.1977 außer Kraft.

Dortmund, 21.08.1998

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Albert Klein

Veranstalter / vollständige Postanschrift

---

---

---

An die  
Kanzlerin der Universität Dortmund  
- Dezernat 6 -

- hier -

Betr.: Antrag auf Abschluß eines Raumüberlassungsvertrages

Ich bitte um Überlassung folgender Räume: \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Benennung des Veranstalters und des für die Veranstaltung Verantwortlichen  
Erläuterung von Inhalt und Art der Veranstaltung:

---

---

---

Von den Teilnehmern wird kein / ein Eintrittsgeld in Höhe von DM \_\_\_\_\_ erhoben.

Bei Studentischen Vereinigungen:

Ist eine Eintragung in das Register der Studentischen Vereinigungen bei der Universität Dortmund  
(Universitätsverwaltung, Dezernat 1) erfolgt? ja nein

Die Höhe des Nutzungsentgelts wird nach Prüfung des Antrages mitgeteilt. Soweit ein Nutzungsentgelt erhoben wird, kommt der Raumüberlassungsvertrag mit der Universität Dortmund erst **nach Eingang einer schriftlichen Bestätigung der Vertragsbedingungen durch den Veranstalter** zustande. Die Benutzungsbedingungen aus den Richtlinien für die Überlassung von Räumen der Universität Dortmund vom ..... (Auszug umseitig abgedruckt) werden Bestandteil des Überlassungsvertrages.

---

(Datum und Unterschrift)

---

Für Dezernat 6

- 1) Die Veranstaltung wird antragsgemäß genehmigt
- 2) Es wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von DM \_\_\_\_\_ erhoben.
- 3) Schriftlicher Nachweis über die erbrachte Sicherheit /  
Haftpflichtversicherung des Veranstalters eingegangen am \_\_\_\_\_.
- 4) Schriftliche Genehmigung erteilt am \_\_\_\_\_.

**Nutzungsentgelt für die Vergabe von Hörsälen**

Bezeichnung		Plätze	m <sup>2</sup>	Preis pro Stunde	Preis pro Tag	Bemerkungen
<b>Campus Nord (HBF)</b>						
<b>Audimax</b>		740	746,7	350,00 DM	3.500,00 DM	Das Audimax wird nur ganz- oder halbtägig vermietet
Stellfläche	180 m <sup>2</sup> Foyer oben		636,9		Pauschale 350 DM	
Stellfläche	90 m <sup>2</sup> Foyer unten		332,8		Pauschale 350 DM	
<b>HG II</b>						
	HS 1	434	402	170,00 DM	1.700,00 DM	
	HS 2	167	162	68,50 DM	685,00 DM	
	HS 3	304	276	116,50 DM	1.165,00 DM	
	HS 4	104	104	44,00 DM	440,00 DM	
	HS 5	304	276	116,50 DM	1.165,00 DM	
	HS 6	256	234	99,00 DM	990,00 DM	
	HS 7	172	163	69,00 DM	690,00 DM	
	HS 8	32	50	21,00 DM	210,00 DM	
<b>Bibliothek</b>		E5	110	140	60,00 DM	600,00 DM
<b>Chemie</b>		HS 1	136	141	60,00 DM	600,00 DM
	HS 2	136	141	60,00 DM	600,00 DM	
	HS 3	136	141	60,00 DM	600,00 DM	
<b>CT</b>		ZE 01	106	137	58,00 DM	580,00 DM
	ZE 02	84	135	58,00 DM	580,00 DM	
	ZE 15	136	162	69,00 DM	690,00 DM	
<b>Mathematik</b>		E 28	136	135	58,00 DM	580,00 DM
	E 29	212	201	85,00 DM	850,00 DM	
	E 19 (M)	68	84	36,00 DM	360,00 DM	
	E 21 (St)	60	75	32,00 DM	320,00 DM	
	E 23 (M)	60	67	28,50 DM	285,00 DM	
	E 25 (M/St)	64	76	32,00 DM	320,00 DM	
	E 27 (St)	32	50	21,50 DM	215,00 DM	
<b>MB</b>		HS 1	156	279		
<b>EF 50</b>		HS 1	425	397	170,00 DM	1.700,00 DM
	HS 2	230	188	79,50 DM	795,00 DM	
	HS 3	230	188	79,50 DM	795,00 DM	
<b>Campus Süd</b>						
<b>HG I</b>		HS 1	82	91	38,50 DM	385,00 DM
	HS 2	82	91	38,50 DM	385,00 DM	
	HS 3	98	109	46,00 DM	460,00 DM	
	HS 4	82	91	38,50 DM	385,00 DM	
	HS 5	82	91	38,50 DM	385,00 DM	
	HS 6	360	294	124,00 DM	1.240,00 DM	
<b>GB IV</b>		Raum 112	120	120	51,00 DM	510,00 DM
<b>GB V</b>		Raum 113	150	138	58,50 DM	585,00 DM
<b>Zwischenbau C links</b>			30	50	21,50 DM	215,00 DM
<b>Zwischenbau C rechts</b>			30	51	21,50 DM	215,00 DM

Tischfläche: }  
 Außenfläche: } 10 DM / m<sup>2</sup> (Mindestbetrag 50 DM)

**Promotionsordnung  
der Universität Dortmund  
für den Fachbereich Sondererziehung  
und Rehabilitation  
vom 17.02.1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz/UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

## Inhalt

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuß
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 6 Zulassung als Doktorandin oder Doktorand
- § 7 Betreuerin oder Betreuer der Dissertation
- § 8 Abgabe der Dissertation
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Ergebnis der Prüfung
- § 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 14 Widerruf der Zulassung, vorzeitige Beendigung
- § 15 Rechtsbehelf
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Abschluß des Promotionsverfahrens
- § 18 Ungültigkeitserklärung von Promotionsleistungen
- § 19 Aberkennung des Doktorgrades
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Übergangs- und Schlußbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten

Anlage 1: Schriftliche Erklärung über die selbständige Anfertigung der Dissertation<sup>1)</sup>

Anlage 2: Titelblatt der Dissertation<sup>1)</sup>

Anlage 3: Vorläufige Bescheinigung<sup>1)</sup>

Anlage 4: Kennzeichnung bei Veröffentlichung der Dissertation als Monographie<sup>1)</sup>

Anlage 5: Kennzeichnung bei Veröffentlichung der Dissertation als Zeitschriftenaufsatz<sup>1)</sup>

Anlage 6: Muster der Promotionsurkunde<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> hier nicht abgedruckt

## § 1 Promotionsrecht

(1) Die Universität Dortmund hat das Recht der Promotion.

(2) Sie verleiht für Promotionen im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.). Für die Durchführung des Verfahrens ist der Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation zuständig.

(3) Die Universität Dortmund kann auf Antrag des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. paed. h. c.) verleihen (§ 20).

## § 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel deutlich hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse weiterführt, sowie einer mündlichen Prüfung festgestellt.

## § 3 Promotionsausschuß

(1) Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird gemäß § 14 Abs. 8 der Fachbereichsordnung für den Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation vom 14.12.1994 ein Promotionsausschuß gebildet.

(2) Der Promotionsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, einer promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer bzw. einem Studierenden mit abgeschlossenem Grundstudium. Vorsitzende oder Vorsitzender ist eine der Professorinnen oder einer der Professoren. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und dessen Vorsitzende oder Vorsitzender werden von den Gruppen - Professorinnen und Professoren, Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter und Studierenden - nominiert und nach Gruppen getrennt vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Ausschußmitglieder beträgt mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes zwei Jahre und für dieses ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Für jedes Mitglied wird eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben.

(3) Der Promotionsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Feststellung der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 4) bzw. der Auflagen oder der zu fordernden Ersatzleistungen,
- - Bestimmung der Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation (§ 9),
- Bestätigung der für die mündliche Prüfung gewählten Nebenfächer,
- Bestimmung der Prüfungskommission (§ 10),
- Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation,
- Festlegung von Fristen und Terminen,
- Entscheidung über Widersprüche.

● (4) Der Promotionsausschuß berichtet dem Fachbereichsrat jährlich über seine Arbeit und gibt Anregungen zu Änderungen der Promotionsordnung. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.

(5) Bei Beschlüssen, die Entscheidungen über Prüfungsleistungen beinhalten, haben nur Mitglieder Stimmrecht, die Professorin oder Professor oder promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiter sind.

(6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht zur Teilnahme als Zuhörerinnen oder Zuhörer auch am nichtöffentlichen Teil der mündlichen Prüfung.

(7) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich.

(9) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Promotionsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(10) Der Promotionsausschuß soll die Erledigung der laufenden Geschäfte der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuß.

#### **§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren**

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen

- wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
- wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende in der Regel dreisemestrige, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
- Studium an einer Fachhochschule, Kunst- oder Musikhochschule oder in entsprechenden Studiengängen an einer Universität mit mindestens der Leistungsnote gut abgeschlossen hat und daran anschließende in der Regel dreisemestrige auf die

– Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern nachweist.

(2) Inhalt und Umfang der auf die Promotion vorbereitenden Studien legt der Promotionsausschuß im Benehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber fest; hierüber wird eine Niederschrift gefertigt, die die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses und die Bewerberin oder der Bewerber unterzeichnen.

(3) Als einschlägig im Sinne des Absatzes 1 gelten der Diplomstudiengang Erziehungswissenschaften mit rehabilitationspädagogischem Schwerpunkt und der Lehramtsstudiengang Sonderpädagogik. Als einschlägig gelten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Abschlüsse in anderen Studiengängen, die wesentliche Fächerinhalte der in Absatz 1 genannten Studiengänge einschließen, und solche, die eine erhebliche Anrechnung im Sinne des § 90 Abs. 5 UG gestatten. In diesen Fällen hat die Bewerberin oder der Bewerber dem Promotionsausschuß eine schwerpunktmäßige Beschäftigung mit Fragen der Sondererziehung und Rehabilitation nachzuweisen. Der Promotionsausschuß prüft, gegebenenfalls unter Hinzuziehung fachkompetenter Mitglieder des Fachbereichs, ob die Zulassung von der Erbringung weiterer Studienleistungen abhängig zu machen ist. Gegebenenfalls muß die Bewerberin oder der Bewerber Prüfungen in bis zu zwei sonderpädagogischen Fächern ablegen.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber soll in der Regel mindestens zwei Semester im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation der Universität Dortmund studiert haben oder als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter mindestens ein Jahr im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation der Universität Dortmund tätig gewesen sein.

(5) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber seinen Studienabschluß nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben, muß sie bzw. er beim Promotionsausschuß einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit gem. § 90 Abs. 5 UG stellen. Die Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu beteiligen.

## § 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt seine Zulassung schriftlich bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Dabei gibt er ein Arbeitsthema für die Dissertation in einem von ihm gewählten Hauptfach an, das er mindestens mit einer Professorin oder einem Professor oder habilitierten Mitglied des Fachbereiches als Betreuerin oder Betreuer gem. § 7 abgesprochen haben soll.

(2) Als Hauptfach kann jedes im Fachbereich vertretene Lehrgebiet benannt werden. Als Nebenfächer können mit Zustimmung des Promotionsausschusses darüber hinaus weitere Fächer gewählt werden, denen ein einschlägiges Studium zugrunde liegt.

(3) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

- das Reifezeugnis oder die sonstige Hochschulzugangsberechtigung der Bewerberin oder des Bewerbers,
- das Abschlußzeugnis über die Hochschulausbildung (in der Regel Zeugnis über die Diplomprüfung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche und berufliche Werdegang des Bewerbers hervorgeht,
- Vorschläge für die Betreuung der Dissertation (§ 7),
- eine schriftliche Bestätigung einer Professorin oder eines Professors oder habilitierten Mitgliedes des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation, daß das Arbeitsthema der Dissertation mit ihr bzw. ihm abgesprochen wurde (Betreuerin oder Betreuer gemäß § 7),
- eine Immatrikulations- oder Studienbescheinigung  
oder  
eine Bescheinigung über ein Beschäftigungsverhältnis im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation  
zum Nachweis der Voraussetzungen des § 4 Abs. 4.

(4) Dem Antrag muß zu entnehmen sein,

- ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits ein Promotionsverfahren im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation oder in einem anderen Fachbereich der

Universität Dortmund beantragt hatte oder ob sie bzw. er sich in einem solchen Verfahren befand und dieses entweder abgeschlossen oder abgebrochen hat,

- ob die Bewerberin oder der Bewerber schon an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten hat oder sich in einem Promotionsverfahren befindet oder ob sie bzw. er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hat. (Im letzteren Fall ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde.)

## § 6 Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand

(1) Der Promotionsausschuß prüft die Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzungen zur Promotion gemäß § 4. Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der Promotionsausschuß der Bewerberin oder dem Bewerber Auflagen erteilen.

(2) Der Promotionsausschuß teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand schriftlich mit. Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bei der Annahme wird eine bestellte Betreuerin oder ein bestellter Betreuer (§ 7) benannt.

(3) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen gem. § 4 nicht erfüllt oder innerhalb der vom Promotionsausschuß festgesetzten Frist nicht die fehlenden Unterlagen beigebracht hat.

(4) Der Promotionsantrag ist weiter abzulehnen, wenn

- das Fachgebiet der Dissertation im Fachbereich nicht durch mindestens eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten ist oder
- eine fachlich kompetente Betreuung der Dissertation nicht gesichert ist (§ 7).

(5) Der Promotionsantrag kann abgelehnt werden, wenn bereits ein früheres Promotionsverfahren abgebrochen oder endgültig erfolglos beendet wurde.

## § 7 Betreuerin oder Betreuer der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuß bestellt auf Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers eine Professorin oder einen Professor oder ein habilitiertes Mitglied des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation zur Betreuerin oder zum Betreuer der Dissertation gemäß § 5. Im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber kann die Zahl der Betreuerinnen oder Betreuer auf zwei erhöht werden. Für die zweite Betreuerin oder den zweiten Betreuer gelten die gleichen Qualifikationsmerkmale wie für die erste oder den ersten; sie oder er kann jedoch im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber aus einem anderen Fachbereich der Universität Dortmund oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule kommen.

(2) Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es,

- schon vor Abgabe des Promotionsantrags die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zu wissenschaftlicher Arbeit festzustellen und gegebenenfalls
- die Bewerberin oder den Bewerber bei der Wahl des Arbeitsthemas für seine Dissertation zu beraten sowie
- die zeitlichen, räumlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Anfertigung der Dissertation mit der Bewerberin oder dem Bewerber abzuklären, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Themenbearbeitung in der Regel nicht mehr als drei Jahre erfordert;
- sich während der Anfertigung der Dissertation regelmäßig von der Doktorandin oder vom Doktoranden über den Fortschritt seines Vorhabens unterrichten zu lassen und sie oder ihn ggf. bei auftretenden Schwierigkeiten fachkundig zu beraten.

(3) In begründeten Ausnahmefällen ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers mit Zustimmung des Promotionsausschusses möglich.

## § 8 Abgabe der Dissertation

(1) Die Dissertation ist beim Promotionsausschuß in deutscher Sprache in drei ma-

schinenschriftlichen Exemplaren einzureichen. In Ausnahmefällen kann die Dissertation nach vorheriger Zustimmung des Promotionsausschusses auch in einer anderen Sprache eingereicht werden, wenn eine angemessene Beurteilung durch die Betreuerinnen oder Betreuer, Gutachterinnen oder Gutachter und die nach § 9 Abs. 8 zur Einsichtnahme befugten Mitglieder der Universität Dortmund gewährleistet ist.

(2) Einzureichen sind ferner:

- eine schriftliche Erklärung über die selbständige Anfertigung der Dissertation gemäß Anlage 1,
- eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung der Universität Dortmund oder einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Zusammenhang mit einer akademischen oder staatlichen Prüfung bereits vorgelegen hat,
- ein aktualisierter Lebenslauf in tabellarischer Form gemäß § 5 Abs. 2 ,
- eine Zusammenfassung (Abstrakt) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite DIN A4.

(3) Das Titelblatt muß entsprechend Anhang 2 gestaltet sein.

(4) Eine Vorabveröffentlichung der Dissertation oder von Teilen der Dissertation ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Promotionsausschusses möglich.

## **§ 9 Begutachtung der Dissertation**

(1) Nach Einreichen der Dissertation bestellt der Promotionsausschuß zwei Gutachterinnen oder Gutachter; von den Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation (§ 7) ist mindestens einer zur Gutachterin oder zum Gutachter zu bestellen. Einer der Gutachterinnen oder Gutachter muß dem Fachbereich als Professorin oder Professor oder habilitiertes Mitglied angehören oder bei der Bestellung zur Betreuerin oder zum Betreuer (§ 7) angehört haben. Die andere oder der andere kann einem anderen Fachbereich der Universität Dortmund oder einer anderen in- oder ausländischen

Hochschule angehören.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können auch drei Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden.

(3) Im Promotionsverfahren haben Gutachterinnen und Gutachter, die nicht dem Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation angehören, die gleichen Rechte wie die dem Fachbereich angehörenden Gutachterinnen und Gutachter.

(4) Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen dem Prüfungsausschuß in der Regel innerhalb von acht Wochen voneinander unabhängige Gutachten vorlegen und darin die

– Annahme der Dissertation

oder

– Erteilung von Auflagen zur Umarbeitung der Dissertation

oder

– Ablehnung der Dissertation

beantragen.

Beantragen sie Annahme der Dissertation, so schlagen sie auch ein Prädikat für die Dissertation vor. Als Noten gelten "Ausgezeichnet", "Sehr Gut", "Gut" und "Genügend". Die Note "Ausgezeichnet" darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.

(5) Sprechen sich die Gutachterinnen oder Gutachter für eine Umarbeitung der Dissertation aus, so setzt der Promotionsausschuß in Absprache mit den Gutachterinnen oder Gutachtern und der Bewerberin oder dem Bewerber eine angemessene Frist von höchstens einem Jahr fest, innerhalb der sie erneut einzureichen ist. Läßt die Bewerberin oder der Bewerber diese Frist ohne einen von ihr oder von ihm nicht zu vertretenden wichtigen Grund verstreichen oder kommt sie oder er den erteilten Auflagen nicht vollständig nach, so ist die Dissertation endgültig abzulehnen.

(6) Nach erneuter Vorlage der Dissertation bittet der Promotionsausschuß die Gutachterinnen und Gutachter um eine Stellungnahme, ob die Umarbeitung den Auflagen entspricht, und bittet um eine Bewertung gem. § 9 Abs. 4. Eine zweite Rückgabe zur

Umarbeitung ist nicht zulässig. In diesem Falle ist die Dissertation abzulehnen.

(7) Ergeben die Gutachten keine Übereinstimmung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und/oder differieren sie in ihrer Bewertung um mindestens zwei Notenstufen, so holt der Promotionsausschuß ein zusätzliches Gutachten über die Dissertation von einer Professorin oder einem Professor einer anderen Hochschule ein. Aufgrund dieses Gutachtens entscheidet der Promotionsausschuß endgültig, ob es die Annahme oder Ablehnung der Dissertation empfiehlt.

(8) Spricht sich der Promotionsausschuß für die Annahme der Dissertation aus, so wird sie mit den Gutachten für die Dauer von vier Wochen - davon mindestens zwei Wochen in der Vorlesungszeit - im Dekanat des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation zur Einsichtnahme für die hauptamtlich in Forschung und Lehre tätigen promovierten Mitglieder und Angehörigen der Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den übrigen Fachbereichen der Universität Dortmund unter Angabe der Auslage- und Einspruchsfristen mitgeteilt.

(9) Erfolgt innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist kein Einspruch von einer der Professorin oder einem der Professoren oder habilitierten Mitgliedern der Universität Dortmund, ist die Dissertation angenommen. Im Falle eines fristgerechten begründeten Einspruches gegen die Annahme der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuß nach Einholung von Stellungnahmen der beteiligten Gutachterinnen und Gutachter über das weitere Verfahren. In Zweifelsfällen kann eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter hinzugezogen werden.

(10) Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der eingereichten Arbeit als Dissertation entscheidet der Promotionsausschuß aufgrund aller vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen.

(11) Im Falle einer Ablehnung gilt § 6 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(12) Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

## § 10 Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuß bestellt nach Annahme der Dissertation eine Prüfungskommission sowie deren Vorsitzende oder Vorsitzenden. Die Prüfungskommission umfaßt drei Prüferinnen oder Prüfer, die das Hauptfach sowie zwei Nebenfächer vertreten. Sie besteht aus einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation als Vorsitzende oder Vorsitzendem sowie im Regelfall aus zwei weiteren Professorinnen und Professoren oder Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die das Hauptfach sowie zwei Nebenfächer vertreten. Als Prüferin oder Prüfer in einem der beiden Nebenfächer kann vom Prüfungsausschuß auch eine promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter Wissenschaftlicher Mitarbeiter aus dem Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation bestellt werden. Mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer müssen dem Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation angehören; die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer kann einem anderen Fachbereich der Universität Dortmund oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht angehören. Der Promotionsausschuß achtet darauf, daß zumindest eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter der Dissertation der Prüfungskommission angehört.

(2) Bei der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer soll nach Möglichkeit den Vorschlägen der Doktorandin oder des Doktoranden gefolgt werden.

(3) Aufgaben der Prüfungskommission sind

- die Durchführung der mündlichen Prüfung (§ 11),
- die Benotung der Dissertation und der mündlichen Prüfungsleistungen sowie die Feststellung des Gesamtergebnisses,

ggf. die Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation (§ 16) unter Beachtung der Vorschläge der Gutachterinnen und Gutachter.

(4) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen unmittelbar nach der mündlichen Prüfung (§ 11). Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidung einvernehmlich treffen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet die Mehrheit.

## **§ 11 Mündliche Prüfung**

(1) Nach Annahme der Dissertation setzt die Prüfungsausschußvorsitzende oder der Prüfungsausschußvorsitzende in Absprache mit den Beteiligten einen Termin während der Vorlesungszeit für die zweistündige mündliche Prüfung fest.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus einer hochschulöffentlichen Disputation und einem nichtöffentlichen Kolloquium mit den Mitgliedern der Prüfungskommission. Beide Teile der mündlichen Prüfung werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.

(3) Die hochschulöffentliche Disputation besteht aus einem in der Regel halbstündigen Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers und einer anschließenden Diskussion über die fachlichen und methodischen Probleme sowie die Hauptergebnisse der Dissertation. Vortrag und Diskussion sollen zusammen eine Zeitstunde nicht überschreiten.

(4) Im Anschluß an die Disputation findet ein einstündiges nichtöffentliches Kolloquium mit den Mitgliedern der Prüfungskommission statt, in dem die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis erbringen muß, daß er in der Lage ist, wissenschaftliche Fragestellungen aus dem Bereich des gewählten sonderpädagogischen Hauptfaches und der beiden gewählten Nebenfächer selbständig und sachkundig zu erörtern.

(5) Über den Verlauf und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sowie der festgestellten Gesamtnote der Promotion (Leistungsnoten gemäß § 9 Abs. 4) ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und nach Abschluß des Promotionsverfahrens zu den Akten des Promotionsausschusses zu nehmen ist.

(6) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht sie oder er sie ab, ohne dafür einen triftigen Grund zu haben, gilt diese als nicht bestanden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuß nach Anhörung

der Bewerberin oder des Bewerbers.

## § 12 Ergebnis der Prüfung

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nichtöffentlich auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten über die Dissertation und der gezeigten Leistungen in Disputation und Kolloquium,

- ob die Bewerberin oder der Bewerber zu promovieren ist oder
- ob die Bewerberin oder der Bewerber die mündliche Prüfung oder Teile derselben wiederholen muß oder
- ob die Promotion abgelehnt wird.

(2) Die Noten werden gemäß § 9 Abs. 4 festgesetzt.

(3) Anschließend teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis des Promotionsverfahrens und die Bewertung ihrer bzw. seiner einzelnen Leistungen mit.

(4) Über das Ergebnis der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Promotion stellt die Promotionsausschußvorsitzende oder der Promotionsausschußvorsitzende der Bewerberin oder dem Bewerber eine vorläufige Bescheinigung gemäß Anlage 3 aus.

(5) Im Falle der Ablehnung der Promotion gilt § 6 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

## § 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann die Bewerberin oder der Bewerber nur einmal - frühestens nach sechs, spätestens nach zwölf Monaten - wiederholen. Dabei brauchen nur die mit "nicht ausreichend" bewerteten Teile der mündlichen Prüfung wiederholt zu werden; die übrigen Prüfungsleistungen (z. B. die Disputation)

werden angerechnet.

(2) Hat die Prüfungskommission nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren endgültig erfolglos beendet. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 14 Widerruf der Zulassung, vorzeitige Beendigung**

(1) Der Promotionsausschuß kann die Zulassung zur Promotion frühestens drei Jahre nach der Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit den Betreuerinnen oder den Betreuern widerrufen, wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation bemüht. Vor einer Entscheidung ist die Doktorandin oder der Doktorand zu hören.

(2) Der Promotionsausschuß muß die Zulassung zur Promotion widerrufen, wenn sich herausstellt, daß sie die Bewerberin oder der Bewerber durch arglistige Täuschung erlangt hat.

(3) Die Zurücknahme eines Promotionsantrages durch die Bewerberin oder den Bewerber ist dem Promotionsausschuß gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig,

- solange nicht eine endgültige Ablehnung der Dissertation erfolgt ist oder
- nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.

In allen anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

#### **§ 15 Rechtsbehelf**

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch erhoben werden. Über Widersprüche gegen die Entscheidungen der Prüfungskommission entscheidet der Promotionsausschuß. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fachbereichsrat. Der Wider-

spruch ist innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzulegen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

## § 16 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Hat die Prüfungskommission die Bewerberin oder den Bewerber promoviert, ist diese oder dieser verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Diese oder dieser prüft unter Beteiligung der Gutachterinnen und Gutachter, ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen (§ 9 Abs. 4 und 5) erfüllt sind.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben den für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplaren unentgeltlich vorlegt

entweder

– 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung

oder

– drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird sowie auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes gemäß Anlage 4 ausgewiesen ist (für den Fall, daß dabei der Titel verändert werden soll, bedarf es dazu der ausdrücklichen Genehmigung durch den Promotionsausschuß)

oder

– drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit dem Original und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches oder CD-ROM

oder

– drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt und als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes gemäß Anlage 5

ausgewiesen ist.

Die Herstellung weiterer Kopien durch die Hochschule bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Verfasserin oder des Verfassers.

(3) Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind zusätzlich zehn Exemplare der Universitätsbibliothek zur Verfügung zu stellen.

(4) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine von der oder dem Promotionsausschußvorsitzenden unter Beteiligung der Gutachterinnen und Gutachter genehmigte gekürzte Fassung zulässig. Im Fall einer übergreifenden Forschungsarbeit kann die Veröffentlichung gemeinsam mit anderen daran beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erfolgen.

## **§ 17 Abschluß des Promotionsverfahrens**

(1) Nachdem alle Promotionsleistungen einschließlich der Übergabe der Exemplare erbracht sind, wird eine Promotionsurkunde nach dem in Anhang 6 befindlichen Muster auf den Tag der Entscheidung der Prüfungskommission gemäß § 12 Abs. 1 ausgestellt und der Promovendin oder dem Promovenden durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses überreicht.

(2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde hat die Bewerberin oder der Bewerber das Recht zum Führen des Dokortitels.

## **§ 18 Ungültigkeitserklärung von Promotionsleistungen**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß die Bewerberin oder der Bewerber im Verfahren arglistig getäuscht hat, erklärt der Fachbereichsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotionsleistung für ungültig.

(2) Der Bewerberin oder dem Bewerber ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

### **§ 19 Aberkennung des Doktorgrades**

Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch arglistige Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat auf Antrag des Promotionsausschusses.

### **§ 20 Ehrenpromotion**

(1) Der Doktorgrad ehrenhalber (Dr. paed. h. c.) darf nur für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen oder Verdienste verliehen werden.

(2) Für die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber ist im Fachbereichsrat eine Zweidrittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Begründete Anträge können von Professorinnen und Professoren und Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Wissenschaftlichen Mitarbeitern gestellt werden.

(3) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung durch den Senat der Universität Dortmund.

(4) Mitgliedern der Universität Dortmund kann der Doktorgrad nicht ehrenhalber verliehen werden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglied der Universität Dortmund waren, soll er nicht ehrenhalber verliehen werden.

### **§ 21 Übergangs- und Schlußbestimmungen**

(1) Diese Promotionsordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbil-

derung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung für den Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation vom 21. März 1985 (GABI. NW. S. 323), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. September 1992, (GABI. NW. S. 318), außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Außerkraftsetzung gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die den Antrag auf Zulassung vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt haben, die bisherige Promotionsordnung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Sondererziehung und Rehabilitation vom 08.02.1995 und 15.01.1997 und des Senats der Universität Dortmund sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.07.1997.

Dortmund, 17.02.1998

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Albert Klein

Vierte Satzung zur Änderung  
der Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Journalistik  
an der Universität Dortmund  
vom 9. April 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik an der Universität Dortmund vom 15. November 1982 (GABI. NW. S. 548), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 1986 (GABI. NW. 1987 S. 28), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:  
„Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 120 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 72 Semesterwochenstunden auf das Studium der Journalistik, 36 Semesterwochenstunden auf das Studium des Zweitfachs und 12 Semesterwochenstunden auf zusätzliche Lehrveranstaltungen gemäß § 85 Abs. 3 Satz 2 UG.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sollen studienbegleitend abgelegt werden.“
  - b) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von der Fachprüfung abmelden.“
  - c) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen ist den Studierenden spätestens nach sechs Wochen, die Bewertung der Diplomarbeit spätestens nach acht Wochen, mitzuteilen. § 17 Abs. 1 Satz 1 DPO bleibt unberührt.“
3. § 12 Abs. 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:  
„Jedes der drei Fächer umfaßt mehrere Teilgebiete, in denen je eine Fachprüfung abzulegen ist.“

Nr.

Seite

4. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mit „nicht ausreichend“ bewertete Fachprüfungen können in der in § 12 Abs. 3 bestimmten Form zweimal wiederholt werden.“

b) Satz 2 wird gestrichen.

5. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs.6 Satz 1 erhält folgenden Fassung:

„Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate.“

b) Abs.6 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß ausnahmsweise eine Nachfrist bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema bis zu sechs Wochen gewähren.“

c) Nach Abs. 7 wird folgender neuer Abs. 8 eingefügt:

„(8) Diplomarbeiten sollen grundsätzlich einen Umfang von 120 Seiten nicht überschreiten. Ausnahmen können im Fall empirischer Arbeiten akzeptiert werden. Bei der Festsetzung des Themas der Diplomarbeit sollen die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten berücksichtigt werden.“

6. § 25 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die mündlichen Prüfungen dauern in der Regel mindestens 30, aber maximal 45 Minuten je Kandidat und Fach.“

7. Als § 27 a wird eingefügt:

„§ 27 a  
Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens

acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl, so wird diese Punktzahl der Berechnung der Gesamtnote der Hochschulabschlußprüfung zugrundegelegt.“

8. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfungen können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen zweimal, die Diplomarbeit einmal wiederholt werden.“

b) Abs. 2 wird gestrichen.

c) Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.

#### Artikel II

Der Rektor der Universität Dortmund wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Journalistik der Universität Dortmund in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen.

#### Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.1998 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 17.03.1998 und des Senats der Universität Dortmund vom 26.03.1998 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität Dortmund vom 09.04.1998

Dortmund, 09.04.1998

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
In Vertretung

Universitätsprofessor  
Dr. Klaus Weinert